

## Die souveräne Kirche.

**B**ist du ein König?" lautete die bedeutungsvolle Frage des römischen Vampfleger's; klar und bestimmt erfolgte Christi Antwort: „Ja, ich bin es!“ Christus ist nicht bloß Prophet und Hoherpriester, er ist auch König; ja „König der Könige und Herr der Herrscher“. Nicht allein weil er den Thron des himmlischen Vaters innehat von Ewigkeit; er ist auch in diese Zeitlichkeit herabgestiegen, um auf Erden ein neues Reich zu gründen vor seiner Heimkehr zum Vater. Ein Reich nicht von dieser Welt, weil nicht irdischen Ursprungs, weil nicht weltlicher Art, weil nicht weltlichen Zieles; aber doch ein Reich in dieser Welt, ein sichtbares, geistlich zwar, aber nicht rein geistig, eine wirkliche, wohlgeordnete Gesellschaft, einen wahren Gottesstaat auf Erden: die Kirche.

Das Territorium dieses Staates erstreckt sich über die ganze Erde, soweit Menschen sie bewohnen, seine Grenzen sind nicht enger als die Grenzen der Erde; Untertanen dieses Reiches sind nach dem Willen des Gründers alle Menschen, tatsächlich alle diejenigen, die durch die Taufe die Staatsbürgerschaft erworben haben; Zweck dieses Gottesstaates ist kein irdischer, sondern das ewige Heil der Untertanen, ihre Eingliederung in das ewige Reich des Himmels; das Oberhaupt des Staates ist Christus selber, der die Herrschaft durch seinen Stellvertreter, den jeweiligen Bischof von Rom, ausübt. So ist die Kirche Christi eine wahre juridische Gesellschaft, das ist eine Vereinigung einer Mehrheit von Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, verbunden zu moralischer Einheit durch ein und dieselbe rechtmäßige Autorität.

Die Kirche ist aber auch eine vollkommene Gesellschaft und damit souverän. Zwei Elemente sind dabei wesentlich: ein vollkommener Zweck und das Vorhandensein aller zu dessen Erreichung nötigen Mittel auf Seiten der Gesellschaft. Fehlt eines der zwei genannten Elemente, so haben wir keine vollkommene Gesellschaft. Aus diesem Grunde kann die Familie, die Gemeinde, eine Provinz, können die verschiedenen privatrechtlichen oder auch öffentlichrechtlichen Vereine nicht vollkommene Gesellschaften genannt werden. Sie alle verfolgen nur Teilzwecke, sind in ihrem Bestande an

den Staat geknüpft, ihm ein- und untergeordnet. Nur ein Gemeinwesen erstrebt in der natürlichen Ordnung einen vollkommenen Zweck, der keinem andern in derselben Ordnung untergeordnet ist: der Staat. Sein Zweck ist das volle irdische Wohl seiner Glieder, soweit es sich überhaupt erreichen läßt. So ist auch nur der Staat eine vollkommene Gesellschaft, die alle andern unvollkommenen Gesellschaften in sich begreift, zu einem Ganzen organisch verbindet und seinem obersten Zwecke dienstbar macht.

An die Seite dieser einzigen vollkommenen Gesellschaftsorganisation ist durch Christi Gründung eine zweite vollkommene Gesellschaft getreten: die Kirche. Die Gesamtkirche; denn nur sie ist eine vollkommene Gesellschaft, nicht Teile derselben wie die Pfarreien, Diözesen, religiösen Genossenschaften und Vereine, die, weil Teile des Ganzen und in Abhängigkeit vom Ganzen ihre Zwecke verfolgend, nur unvollkommene gesellschaftliche Gebilde darstellen. Der Zweck der Kirche Christi ist ein so erhabener, daß ein höherer nicht ausgedacht werden kann, so alles irdische Ermessen übersteigend, daß der Mensch aus sich nicht einmal die Möglichkeit eines solchen Zieles hätte ins Auge fassen können. Gott selber mußte ihn darüber belehren. Nur so wurde der Mensch inne, daß er berufen ist zur beseligenden Anschauung Gottes selbst. Diesem höchsten Ziele die Menschheit auf dem Wege wahrer Gottesverehrung zuzuführen, ist der Zweck der vom Gottmenschen gestifteten Gesellschaft. Ihr letzter Zweck; der nächste ist die Heiligung der Menschen, wodurch eben die Erreichung des letzten Zieles erst ermöglicht wird.

Mit dem hohen Ziele gab Christus seiner Kirche alle Mittel zur Verwirklichung. Er setzte ein hierarchisches Priestertum ein, ausgestattet mit Regierungs- und Weihgewalt. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden“, sprach er zu seinen Aposteln. „Darum gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe.“ Mit der unfehlbaren Lehrgewalt verband Christus für die Apostel und ihre Nachfolger die Gesetzgebungsgewalt, die richterliche und die Strafgewalt. „Wahrlich, ich sage euch: Was immer ihr binden werdet auf Erden, das wird gebunden sein auch im Himmel, und was immer ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Mit der Vollgewalt der Regierungsbefugnisse stattete Christus den Petrus aus und dessen jeweiligen Amtsnachfolger; ihn machte er zum Fundamente und Haupte der Kirche, zum Schlüsselträger des Himmelreiches. Zur unmittelbaren Heiligung der Gläubigen setzte der Heiland die Sakramente ein,

die mit seinem Herzblute erkaufen und erschlossenen Heilsquellen, und legte die Verwaltung des gesamten Gnadenschatzes in die Hände seiner Kirche. So hat Christus der von ihm gestifteten Gesellschaft von Anfang an die Fülle aller Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mit auf den Weg gegeben, und um den Segen vollzumachen, der Kirche den Beistand des Heiligen Geistes versprochen und die tröstliche Versicherung gegeben: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“, und: „Siehe, ich bin bei euch bis an der Zeiten Ende“. Somit ist die Kirche Christi in Wirklichkeit, „da sie durch Gottes gnädigen Rathschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestande und zu ihrer Wirksamkeit erfordert wird, nach ihrem Wesen und ihrem Rechte eine vollkommene Gesellschaft“ (Leo XIII., Enzyklika Immortale Dei vom 1. Nov. 1885).

Aus dieser Wahrheit ergibt sich mit unmittelbarer Folgerichtigkeit, daß die Kirche von jeder andern Gesellschaft vollkommen unabhängig ist. Vollkommene Gesellschaft und unabhängige Gesellschaft sind juridisch gleichwertige Begriffe. Es besagt einen inneren Widerspruch: vollkommene Gesellschaft sein, d. h. ein eigenes, selbständiges, keinem andern untergeordnetes Ziel haben, sowie zugleich im Eigenbesitz aller dazu erforderlichen Mittel sein und trotz allem in der Verfolgung dieses Zieles abhängig sein von einer andern Gesellschaft. Hat doch sogar eine unvollkommene Gesellschaft die Befugnis und das Recht, ihre Teilzwecke zu verfolgen, und ist, soweit es sich um Verwirklichung gerade dieser Zwecke handelt, von fremder Einmischung, auch von seiten der übergeordneten Gesellschaft, unabhängig. So steht z. B. dem Staate nicht das Recht zu, die Familie in der Auswirkung des ihr von Natur aus zustehenden Eigenzweckes zu behindern und so in die der Familie eigene Wirkungssphäre überzugreifen. Erst recht muß eine Gesellschaft, die im Besitze aller Mittel zur Erreichung ihres vollkommenen Zieles ist, in der Auswirkung dieses Zieles unabhängig sein. Als vollkommener Gesellschaft steht also auch der katholischen Kirche ein angekanntes unveräußerliches Recht zu, ihre ureigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Dazu kommt, daß es sich bei der von Christus gestifteten Kirche um die Verwirklichung des höchsten, unmittelbar von Gott selbst gesteckten Zieles handelt, eines Zieles, das kraft göttlicher Anordnung notwendig erreicht werden muß, und daß die Mittel dazu von ihrem Stifter der Kirche voll und ganz anvertraut sind, ja wegen ihres übernatürlichen Charakters überhaupt nur im Machtbereich der Kirche sich finden können. Somit ist es eine Rechtsunmöglichkeit, die Kirche auf

ihrem ureigensten Gebiete von außen her durch irgendeine weltliche Macht beschränken und in der Verwirklichung ihrer Lebensaufgabe behindern zu wollen.

Aus dem Zweck schließen wir auf das Wesen einer jeden Gesellschaft; der Zweck drückt der Kirche das Wesensmerkmal vollkommener Unabhängigkeit, ja wahrer Souveränität auf. Am Geburtstage der katholischen Kirche ist neben den souveränen Staat eine zweite souveräne Gesellschaft höherer Ordnung getreten; Souveränität ist aus einem rein staatsrechtlichen Begriffe auch zu einem kirchenrechtlichen geworden. Souveränität besagt volle allseitige Unabhängigkeit der Gesellschaft nach innen und außen. Nach innen hat die Kirche das Recht, von ihren Untertanen kraft der von Gott erhaltenen Autorität alles zu verlangen, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nötig ist; nach außen erkennt die Kirche keine höhere Macht auf Erden an, der sie Gehorsam schuldet, nach deren Weisungen sie sich auf dem ihr eigenen Gebiete richten müßte. Auch die höchste weltliche Macht hat kein Recht auf Einmischung in die der Kirche eigene Betätigungssphäre.

Die Souveränität der katholischen Kirche gegenüber jeder Staatsgewalt ist vor allem auch ein Erfordernis ihrer Allgemeinheit und gleichzeitigen Einheit. Christus hat nur eine Kirche gestiftet, auf dem einen Felsen Petri, mit dem einen Oberhaupte, dem römischen Bischof. Diese Kirche sollte aber nach dem Willen ihres Stifters alle Menschen aller Zeiten und Nationen umfassen und in sich schließen. Wie hätte da Christus seine Kirche an den Staat knüpfen und in ihrem Bestande und in ihrer Betätigung von der Staatsgewalt abhängig machen können? Dadurch wäre die Einheit und Universalität der Kirche unmöglich geworden. Denn es wäre entweder mit der Mehrheit der Staatsoberhäupter eine Mehrheit von Kirchenoberhäuptern ins Leben getreten und dadurch die gesellschaftliche Einheit der Kirche zerstört, oder die Kirche wäre mit dem Oberhaupte eines Staates auf dessen Territorium beschränkt gewesen, was mit der Universalität der Kirche unvereinbar ist.

Der göttliche Stifter hat auch tatsächlich seine Gründung unabhängig von jeder Staatsgewalt vorgenommen. Er hat keine behördliche Anzeige erstattet und um keine Konzession nachgesucht, keine Statuten der weltlichen Obrigkeit zur Überprüfung unterbreitet. Christus hat seine Vollmachten nicht einem Staatsoberhaupte übertragen oder einer Volksvertretung. Der Fels, auf den der Gottmensch seine übernatürliche Stiftung stellte, ist

Petrus, der Fischer vom Galiläischen Meere. Ihm und den andern Aposteln unter seiner autoritativen Führung hat er die Regierungs- und Wehegewalt und alle Gnadenmittel zur Verwaltung anvertraut; keiner weltlichen Dynastie hat er seinen Beistand verheißen und Fortdauer bis ans Ende der Zeiten, wohl aber der Dynastie des Apostelfürsten. Die Stellung der Kirche und ihrer Glieder zur Staatsgewalt hat Christus in die bündigen Worte gekleidet: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, das Verhalten vieler weltlichen Machthaber der Kirche gegenüber aber auch mit prophetischen Worten vorhergesagt: „Haben sie mich verfolgt, werden sie auch euch verfolgen“.

Die Jünger haben ihren Meister verstanden; sie haben von den ersten Tagen der jungen Kirche an den Kampf für die Freiheit der Braut Christi gegenüber allen unbefugten Eingriffen von seiten der Staatsgewalt aufgenommen. Seit dem Tage, an dem als Antwort auf den ersten Kanzelparagraphen aus dem Mund der Apostel das Wort erklang: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“, ist der Kampf gegen die Freiheit der Kirche nicht verstummt, aber auch nicht das freimüthige, unentwegte Bekenntnis der Kirche und ihr Ruf nach Wahrung ihrer unüberäußerlichen Rechte auf Freiheit.

Immer wieder sah sich die Kirche genöthigt, unbefugten Ingerenzgelüsten des Staates Halt zu gebieten. Oft genug mußte sie mit ihrem Blute ihre Freiheit besiegeln. Zeugnis dafür sind die Apostel selbst und die ungezählte Schar von Märtyrern, die der Tyrannei heidnischer Gewalthaber zum Opfer fielen. Aber auch den Übergriffen christlicher Fürsten mußte die Kirche schon frühzeitig ihr Veto entgegensetzen. So sieht sich schon Hosiuz dem Kaiser Konstantius gegenüber zur Mahnung genöthigt: „Mische dich nicht in kirchliche Angelegenheiten, darüber gib uns keine Vorschriften, nimm sie vielmehr von uns entgegen. Dir hat Gott die weltliche Gewalt übertragen, uns die kirchliche.“ Das ein Beispiel für viele aus der älteren Zeit. Der Kampf um die Freiheit der Kirche mußte an Bedeutung gewinnen und zu besonderer Heftigkeit entbrennen, als eine falsche Staatsphilosophie mit ihren Theorien hervortrat und das Verhältnis der beiden obersten Gewalten auf Kosten der Freiheit der Kirche umzugestalten suchte. In diesem Kampfe mußte die kirchliche Lehrautorität immer wieder von neuem die alte Wahrheit von der kirchlichen Souveränität ins rechte Licht setzen. Obwohl es von außerordentlichem Interesse wäre, die Stellung der kirchlichen Lehre zu den Regalisten, zum Gallikanismus,

Febronianismus und Josephinismus bis herauf zu den Irrthümern unserer Zeit zu verfolgen, kann doch hier auf diese Entwicklung nicht eingegangen werden. Nur aus neuester Zeit mögen einige der hervorragendsten Dokumente aus diesem Freiheitskampfe der Kirche hier Platz finden. Die erste Stelle unter den päpstlichen Rundschreiben gebührt zweifellos der Enzyklika Pius' IX. Quanta cura (8. Dezember 1864) wegen des in Zusammenhang mit ihr publizierten berühmten Syllabus. Der Papst richtet sich in erster Linie gegen den Naturalismus und dessen für die Gesellschaftsordnung verderbliche Konsequenz. „Andere wagen es . . . mit besonderer Dreistigkeit die oberste Autorität der Kirche und dieses Heiligen Stuhles . . . dem Urtheile der weltlichen Autorität unterzuordnen und alle Rechte dieser Kirche und dieses Heiligen Stuhles in bezug auf die äußere Ordnung in Abrede zu stellen. Denn sie scheuen sich nicht, zu behaupten, daß die Gesetze der Kirche die Gewissen nur dann binden, wenn sie durch die weltliche Macht veröffentlicht sind; daß die Akte und Dekrete der römischen Päpste, welche die Religion und die Kirche berühren, der Sanktion und Gutheißung oder wenigstens der Zustimmung der weltlichen Macht bedürfen; daß die apostolischen Konstitutionen, welche die geheimen Gesellschaften und deren Anhänger und Begünstiger verdammen, keine bindende Kraft in den Ländern haben, wo diese von der weltlichen Regierung geduldet werden; daß sie (die Kirche) nicht das Recht habe, die Verlezer ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu belegen; daß die Macht der Kirche nicht kraft göttlichen Rechtes verschieden und unabhängig von der weltlichen Macht sei, und daß diese Unterscheidung und Unabhängigkeit nicht zugegeben werden können, ohne daß die wesentlichen Rechte der weltlichen Macht von der Kirche angegriffen und an sich gerissen würden.“ Im anschließenden Syllabus ist eine ganze Reihe von Irrthümern gebrandmarkt, die sich gegen die Freiheit der Kirche richten. An ihrer Spitze der Satz (These 19): „Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft, noch besitzt sie ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Gründer ihr verliehenen Rechte, sondern der Staatsgewalt steht es zu, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Grenzen sind, innerhalb deren sie eben diese Rechte ausüben dürfe.“ Daran reihen sich weitere 19 Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte (Satz 20—38) und 17 Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich betrachtet als in ihren Beziehungen zur Kirche (Satz 39—55). Alle haben für unsere Zeit volle Bedeutung; die wichtigsten lauten: Th. 26: „Die Kirche hat kein angeborenes

und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.“ Th. 30: „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung in staatlichem Recht.“ Th. 39: „Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht.“ Th. 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht, des geistlichen Regiments mischen. Sie kann also über die Weisungen urteilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß für die Leitung der Gewissen erlassen, und kann sogar über die Verwaltung der heiligen Sakramente und die Dispositionen zu deren Empfange entscheiden.“ Th. 45: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zukommen, und zwar so, daß kein Recht irgendeiner andern Autorität, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde.“ Th. 46: „Selbst in den Clerikalseminarien unterliegt der Studienplan der (Genehmigung der) Staatsgewalt.“ Th. 47: „Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität der Kirche enthoben und vollständig der Leitung der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien nach dem Belieben der Regierungen und nach Maßgabe der landläufigen Meinungen einer Zeit.“ Th. 53: „Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihrer Rechte und Einrichtungen betreffen; die staatliche Regierung kann sogar allen Unterstützungen gewähren, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, sogar wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfügung überweisen.“ Th. 55: „Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen.“

Das Vatikanische Konzil handelt in der 4. Sitzung über die Verfassung der Kirche, im dritten Kapitel dieser Sitzung über den Primat und tritt dann für den freien Verkehr der Bischöfe mit dem Papste ein mit den Worten: „Daher verurteilen wir die Ansichten jener, die sagen, man könne diesen Verkehr des Oberhauptes mit Hirten und Herde erlaubterweise verhindern und der weltlichen Gewalt unterordnen, und die so weit

gehen, daß sie behaupten, Dekrete des Apostolischen Stuhles und seiner Autorität, die zur Regierung der Kirche erlassen werden, hätten keine Rechtsgeltung, wenn sie nicht durch das Placetum der weltlichen Gewalt bestätigt würden.“

Mit besonderer Kraft tritt der große soziale Papst Leo XIII. in seinen verschiedenen Rundschreiben für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche ein. „Für niemand . . . besteht ein Zweifel, daß der Gründer der Kirche, Jesus Christus, zwischen der geistlichen Gewalt und der bürgerlichen unterschieden und beide in Erfüllung ihrer entsprechenden Aufgaben frei und ungehindert wissen wollte“ (*Arcanum divinae sapientiae*, 10. Febr. 1880). „Nach dem Willen und nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters nämlich soll sie eine in ihrer Art vollkommene Gesellschaft sein. Und weil die Kirche, wie gesagt, eine vollkommene Gesellschaft ist, deshalb hat sie ein Lebensprinzip, eine Lebenskraft, die nicht von außen kommt, sondern von innen aus ihrer eigenen Natur nach göttlicher Anordnung. Aus eben diesem Grunde hat sie auch naturgemäß die Gewalt, Gesetze zu geben, und muß in ihrer Gesetzgebung von jedermann unabhängig sein, wie auch in allen andern Dingen, welche zu ihrem Rechtsgebiete gehören“ (*Praeclara gratulationis*, 20. Juni 1894). In dem Rundschreiben *Immortale Dei* handelt Leo XIII. mit vorbildlicher Klarheit über die christliche Staatsordnung. Nach der bereits oben zitierten Stelle heißt es weiter: „Wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere; sie ist weder geringer als die bürgerliche Gewalt, noch dieser in irgendwelcher Weise untergeben. — In der Tat, Jesus Christus hat die heiligen Gewalten, die er seinen Aposteln gegeben, an nichts gebunden, indem er ihnen die Vollmacht übertrug, im eigentlichen Sinne Gesetze zu geben, und was hieraus folgt, die Gewalt, zu richten und zu strafen. . . . Zum Himmel soll uns darum die Kirche führen, nicht der Staat; ihrer Hut und Sorge ist alles das anvertraut, was sich auf die Religion bezieht, daß sie lehre alle Völker, daß sie nach Kraft und Vermögen immer weiter ausbreite das Reich Christi, mit einem Wort: daß sie frei und ungehemmt nach eigenem Ermessen Pflegerin sei und Schaffnerin im Reiche Christi. — Diese ihre Autorität, vollkommen aus und durch sich und in ihrer Sphäre schlechthin unabhängig, hat die Kirche jederzeit für sich in Anspruch genommen und im öffentlichen Leben betätigt.“ . . . „Auch ist es ein höchst ungerechtes und unbedachtes Beginnen, die Kirche in der Ausübung ihres



Amtes der politischen Gewalt unterwerfen zu wollen. Dies hieße die Ordnung geradezu verkehren, indem man das Übernatürliche dem Natürlichen unterordnet; der wohlthätige Einfluß, den die Kirche auf die Gesellschaft übt, wenn ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, hört dann entweder ganz oder doch zum großen Teile auf, und es entstehen Anlässe zu Streitigkeiten und Irrungen, die, wie die Erfahrung lehrt, weder dem Staate noch der Kirche zum Heile gereichen.“

Ein Dokument aus allerneuester Zeit darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden: das neue Rechtsbuch der Kirche. Zwar wird darin nicht an eigener Stelle über das Verhältnis von Kirche und Staat gehandelt (nur wird in canon 3 erklärt, daß durch das neue Gesetzbuch an den zwischen der Kirche und den verschiedenen Nationen bestehenden Konfordinaten nichts geändert werden soll); allein im Verlaufe des ganzen Gesetzbuches wahrt sich die Kirche bei Behandlung der einzelnen Rechtsmaterien immer wieder ihre unabhängige Stellung gegenüber jeder äußeren Macht<sup>1</sup>. Aus der Überfülle nur einiges. Nachdem in c. 108, § 3 die göttliche Institution der kirchlichen Hierarchie hervorgehoben ist, bestimmt c. 109, daß der Eintritt in die kirchliche Hierarchie nicht durch Zustimmung des Volkes oder der weltlichen Macht erfolge. Die kirchliche Jurisdiktionsgewalt bekommen die Glieder der Hierarchie durch die kanonische Sendung: der Papst unmittelbar von Gott nach rechtmäßig erfolgter und angenommener Wahl (c. 219). Die Freiheit der Papstwahl wird gegen Übergriffe der Laiengewalt aufs entschiedenste gesichert (c. 165 u. 166) und vor allem das verhängnisvolle Vetorecht, das von einigen Staatshäuptern bisher in Anspruch genommen wurde und „das ganz besonders der vollen Freiheit der Papstwahl entgegensteht“, durch Aufnahme der Konstitution Pius' X. *Commissum nobis* vom 20. Januar 1904 ins Rechtsbuch endgültig abgeschafft. In dieser Konstitution bezeichnet es der Papst als ernste Pflicht des päpstlichen Amtes, nach Kräften Sorge zu tragen, daß die Freiheit, die Christus seiner Kirche verliehen, nicht etwa durch Einflüsse einer äußeren Gewalt irgendwelche Einbuße erleide, daß das Leben der Kirche ohne jede Einmischung von außen sich ganz und gar frei entfalten könne gemäß dem Willen des göttlichen Stifters und entsprechend den

<sup>1</sup> In manchen Kanones schließt sie die Staatsgewalt mit nackten Worten aus; aber auch da, wo der Kodex betont, daß ein Recht nur der höchsten kirchlichen Gewalt zusteht, ist, wenn auch zunächst die untergeordnete kirchliche Gewalt ausgeschlossen erscheint, stillschweigend erst recht jede außerkirchliche Gewalt ausgeschaltet.

Erfordernissen der erhabenen Mission der Kirche. C. 196 hebt den göttlichen Ursprung der Regierungsgewalt der Kirche hervor; c. 218 besagt: „§ 1: Als Nachfolger des hl. Petrus im Primat hat der römische Papst nicht bloß einen Ehrenvorrang, sondern die höchste und volle Regierungsgewalt über die gesamte Kirche sowohl in Glaubens- und Sittenfragen als auch in Dingen, die sich auf Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche beziehen. § 2: Diese Gewalt ist eine wahrhaft bischöfliche, ordentliche und unmittelbare sowohl gegenüber der Gesamtkirche und jeder einzelnen als auch gegenüber der Gesamtheit der Hirten und Gläubigen und jedem einzelnen von ihnen, unabhängig von jedweder menschlichen Autorität.“ Der Papst wählt frei die Kardinäle (c. 232), ernennt frei die Bischöfe (c. 329); auch wenn der staatlichen Gewalt von der Kirche ein Recht bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle eingeräumt werden sollte, so ist doch immer die kirchliche Verleihung erforderlich, die nur durch den Papst erfolgen kann (c. 332); ohne kirchliche Verleihung kann überhaupt niemand rechtmäßig in den Besitz eines Kirchenamtes kommen (c. 147). Als wahren Souverän steht dem Oberhaupt der Kirche das Gesandtschaftsrecht zu, c. 265: „Der römische Papst hat das von der staatlichen Gewalt unabhängige Recht, in jeden beliebigen Teil der Erde mit oder ohne kirchliche Jurisdiktion ausgerüstete Gesandte zu schicken.“ Das Recht der Benefizienverleihung in der ganzen Kirche steht dem Papste zu (c. 1431). Das Patronatsrecht ist eine Konzession von Seiten der Kirche (c. 1448) und kann in Zukunft nicht mehr gültig verliehen werden. Auf die Kultusfreiheit bezieht sich c. 1260: „Die Diener der Kirche dürfen in Ausübung der Kultushandlungen einzig und allein von den kirchlichen Obern abhängig sein.“ Lehr- und Vernfreiheit beansprucht das Rechtsbuch in c. 1322: „Die Kirche hat unabhängig von jedweder weltlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, allen Völkern die Wahrheit des Evangeliums zu lehren.“ C. 1352: „Die Kirche hat das eigene und ausschließliche Recht, jene zu unterrichten, die sich dem Dienste der Kirche zu weihen wünschen.“ C. 1375 spricht der Kirche das Recht zu, Schulen zu errichten, und zwar nicht bloß Elementarschulen, sondern auch mittlere und höhere. C. 1381: „Die religiöse Unterweisung untersteht in allen Schulen der Autorität und Aufsicht der Kirche.“ Recht und Pflicht der Schulaufsicht hat vor allem der Diözesanbischof (c. 336; 1381, § 2). Auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung überläßt die Kirche dem Staate be-

jüglich der Ehen der Getauften nur die Regelung der rein zivilrechtlichen Folgen des Ehekontraktes (1016); die Normierung der gottgesetzten Ehehindernisse ist ein ausschließliches Recht der Kirche (1038). Aus dem Besitzrecht der Kirche seien nur folgende Canones hervorgehoben: C. 1495: „Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben das angestammte Recht, frei und unabhängig von der staatlichen Gewalt zur Erreichung der ihnen eigentümlichen Zwecke zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten.“ C. 1496: „Die Kirche hat auch unabhängig von der staatlichen Gewalt das Recht, von den Gläubigen die für den Gottesdienst, den Unterhalt der Kleriker und andern Diener der Kirche sowie für die übrigen ihr eigentümlichen Zwecke notwendigen Leistungen zu verlangen.“ Für das freie und unabhängige Prozeßrecht sprechen folgende Canones: „1553, § 1. Aus eigenem und ausschließlichem Rechte erkennt die Kirche über: 1. Rechtsfälle, die sich auf geistliche und mit geistlichen verbundene Dinge beziehen. 2. Verletzung kirchlicher Gesetze und alles, in dem sich Sündhaftes findet, soweit es sich um Feststellung der Schuld und Zuerkennung der kirchlichen Strafen handelt. 3. Alle Streit- und Strassachen, die sich auf Personen beziehen, die das Privilegium fori haben. § 2. In allen Rechtsfällen, in welchen sowohl die Kirche wie auch die staatliche Gewalt in gleicher Weise kompetent sind und die Fälle des gemischten Forums genannt werden, hat Prävention statt.“ C. 1960: Eheprozesse zwischen Getauften gehören nach eigenem und ausschließlichem Rechte vor den kirchlichen Richter. Die Freiheit des Strafrechtes der Kirche spricht Canon 2214 aus: „§ 1. Angestammtes und eigenes Recht der Kirche ist es, unabhängig von jedweder menschlichen Autorität ihre Untergebenen, die sich verfehlen, sowohl durch geistliche als auch zeitliche Strafen zu maßregeln.“ Das 5. Buch des Kodex enthält eine ganze Reihe von Strafbestimmungen gegen die Verleger der kirchlichen Freiheit. So c. 2341 gegen die Übertretung des Privilegium fori. C. 2346 ff. gegen unbefugten Erwerb von Kirchengütern. C. 2390 gegen Verletzung der Freiheit bei Wahlen für kirchliche Ämter. Besondere Beachtung aber verdient Canon 2334: „Der von selbst eintretenden, in besonderer Weise dem Apostolischen Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation verfallen 1. jene, die Gesetzesverordnungen oder Dekrete gegen die Freiheit oder Rechte der Kirche erlassen; 2. die direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt des inneren wie des äußeren Forums verhindern, indem sie irgendeine Laiengewalt anrufen.“

So ist auch das neue Rechtsbuch ein leuchtendes Dokument für die Rechtsfälle der kirchlichen Gewalt und vor allem ihres heiligen Rechtes auf die Freiheit, unabhängig und souverän die eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Mit dieser immer wiederkehrenden Forderung auf Unabhängigkeit in ihrer Wirkungssphäre erfüllt die Kirche nur eine heilige Pflicht; sie kann auf die Freiheit im Gebrauch der Mittel, die zur Erreichung ihrer Weltmission nötig sind, nicht verzichten, ohne ihr Wesen zu verleugnen und aufzuhören, die wahre, eine, notwendige, katholische, von Christus gestiftete Heilanstalt zu sein.

Von „kerikal-politischen Übergriffen auf das Staatsgebiet“ kann die Rede nicht sein. Die Kirche verletzt niemandes Rechte; sie läßt sich ihr eigenes Recht nicht schmälern, sie beansprucht Souveränität auf ihrem Gebiet — sie erkennt aber neben sich auch den Staat als souveräne Macht an. „Sie anerkennt und erklärt, daß die bürgerlichen Angelegenheiten der Staatsgewalt unterstehen, die auf diesem Gebiete souverän ist“ (Diuturnum illud vom 29. Juli 1881). „Gewiß hat die Kirche wie der Staat ihren eigenen Machtbereich; darum sind beide in Ordnung ihrer Angelegenheiten voneinander unabhängig . . .“ (Sapientiae christianae vom 10. Januar 1890). „So hat denn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen, jede ist in ihrer Art die höchste; jede hat ihre gewissen Grenzen, welche ihre Natur und ihr nächster und unmittelbarer Gegenstand gezogen haben, so daß eine jede wie von einem Kreise umschlossen ist, in dem sie sich selbständig bewegt“ (Immortale Dei vom 1. November 1885). Der Unterschied beider Gewalten ist ein so tiefgreifender, daß dadurch die beiden Gesellschaften in wesentlich verschiedenen Seinsordnungen eingereiht werden. Ist der Zweck des Staates rein irdischer Natur und können dem Staate dementsprechend nur weltliche Mittel zu Gebote stehen, so gehört die Kirche nach Zweck und Mittel der übernatürlichen Ordnung an. Gerade in diesem Wesensunterschied der beiden Gewalten liegt die Möglichkeit eines friedlichen Nebeneinanderbestehens; zwei höchste souveräne Gewalten derselben Ordnung auf demselben Territorium mit den gleichen Untertanen sind an sich schon undenkbar; erst recht müßte die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zum gegenseitigen Vernichtungskampfe führen. Aber auch so, wo Kirche und Staat gesellschaftlich verschiedener Ordnung angehören, sind Berührungsflächen und in Anbetracht der menschlichen Schwachheit auch

Reibungsflächen gegeben. Es lassen sich die beiden Wirkungssphären nicht völlig voneinander absondern; wohl gibt es Angelegenheiten, die ihrer Natur nach einzig ins Gebiet der Kirche fallen, andere, in denen ausschließlich der Staat kompetent ist. „Was immer daher im Leben der Menschheit geistlich ist, was immer zum Heil der Seelen und zur Gottesverehrung gehört, sei es durch sich selbst oder durch die Sache, der es dient, alles das ist der kirchlichen Gewalt und ihrer Entscheidung unterstellt; alles andere dagegen, was das bürgerliche und politische Gebiet angeht, ist mit vollem Recht der staatlichen Gewalt untertan; denn Jesus Christus hat geboten: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Immortale Dei). Daneben aber besteht das weite Feld der gemischten Angelegenheiten, in denen sowohl Kirche und Staat kompetent sind. Bei der von Natur gebotenen organischen Verbindung der beiden höchsten Gewalten kann jedoch eine friedliche Betätigung auf dem beiden gemeinsamen Wirkungsfelde nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß auch zwischen den beiden höchsten Gewalten selbst die gebührende Ordnung besteht. Und die kann nur Überordnung der Kirche über den Staat sein, eine Überordnung, die die volle Souveränität des Staates auf seinem ureigensten Gebiete nicht berührt, daher keine absolute und keine direkte Überordnung, sondern eine bloß indirekte; in den gemischten Angelegenheiten, soweit nicht bloß die weltliche Seite in Betracht kommt, hat die Kirche ein entscheidendes Wort mitzureden. So erfordert es die Würde des Geistlichen über dem Weltlichen, des Übernatürlichen gegenüber dem Natürlichen. Das ist die von Gott gewollte Ordnung: souveräner Staat und souveräne Kirche, beide unterschieden, aber nicht getrennt, in organischem Zusammenwirken, entsprechend dem beiderseitigen Zwecke und den beiden zu Gebote stehenden Mitteln zum allseitigen Wohle der Menschheit. Das ist freie Kirche im freien Staat, oder besser freier Staat in freier Kirche im einzigrichtigen Sinne. Nicht wie das Schlagwort von einer gottentfremdeten Staatsphilosophie verstanden wird.

Die französische Revolution und in Nachahmung des Vorbildes jede folgende politische Revolution schrieb auf ihr Programm: „Trennung von Kirche und Staat“ unter dem Deckmantel: freie Kirche im freien Staat — ohne zu bedenken, daß damit ein innerer Widerspruch konstruiert wird. Trennung von Kirche und Staat ist in sich schon Einschränkung der Kirche, eine Freiheitsberaubung; denn sie benimmt der Kirche die Möglichkeit, ihre Kräfte in einer ihrem Zweck entsprechenden Auswahl auf dem

Gebiete des öffentlichen Lebens zu entfalten. Daher muß die Kirche auf Grund ihres unüberäußerlichen Rechtes auf Lebensbetätigung ihre Trennung vom Staate als einen Eingriff in ihre geheiligte souveräne Stellung betrachten.

Die Kirche ist kein Verein wie jeder andere; sie auf dieses Niveau zu setzen — und wollte man ihr als Verein auch einen öffentlichrechtlichen Charakter zuerkennen und sie sogar zu einem privilegierten Verein stempeln —, ist eine unerträgliche Herabwürdigung der Kirche als höchster Gesellschaft. Das ist nicht freie Kirche im freien Staat, das ist geknechtete Kirche im zügellosen Staat, im Staate, der sich freigemacht hat von allen Banden, die ihn an Gott und Gottes heiligste Rechte knüpfen.

Losstrennung vom Staate muß die Kirche immer als Übel brandmarken, d. h. als eine Verletzung der von Gott gewollten Ordnung. Sie duldet es, wenn sie es nicht ändern kann. Immerhin ein erträglicheres Übel, als wenn der Staat sein Verhältnis zur Kirche zwar nicht löst, aber die Verbindung mit ihr als Mittel benutzt zur vollen Anebelung der kirchlichen Freiheit, zu schrittweiser Unterbindung des kirchlichen Lebensnerves. Das Prinzip der Staatsomnipotenz und die sich daraus logisch ergebende Kirchenhoheit des Staates ist der Souveränität der Kirche diametral entgegengesetzt. Hat die Kirche zu wählen zwischen Oberhoheit des Staates über die Kirche und Trennung des Staates von der Kirche, so wünscht sie letzteres als das geringere Übel.

Nur soll man es dann ehrlich meinen mit der Trennung. Nur soll dann der Staat seine Hand von der Kirche weglassen, erst recht in einer Zeit, für die, so sollte man meinen, der Polizeistaat sich endgültig überlebt haben müßte. Vollends unerträglich aber wäre es für die Kirche, wenn zum Übel der Trennung noch das weit größere der Kirchenhoheit des Staates sich gesellte; das verdiente geradezu Erdrosselung der kirchlichen Freiheit genannt zu werden. Es scheint in unsern Tagen das Zukunftsideal weiterer Kreise zu bilden. Oder was soll es anders bedeuten, wenn es im Programm einer Partei heißt: „Wir wollen den religiösen Gemeinschaften das Recht freier Religionsausübung, dem Staat aber seine Hoheitsrechte voll gewahrt wissen, klerikalpolitische Machtbestrebungen und konfessionelle Übergriffe bekämpfen wir“, oder wenn in einer Denkschrift aus dem preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ausgeführt wird: „Die Trennung von Kirche und Staat muß erfolgen unter dem Grundsatz: Wahrung der Gewissens- und Glaubensfreiheit in

einer Weise, die den bisherigen religiösen Organisationen — ganz gleich welcher Art — das Leben und Wirken unter Aufsicht des ihnen übergeordneten Staates ohne jede ideelle noch materielle Beihilfe des Staates ermöglicht.“ Wenn man mit der Denkschrift den Grundsatz aufstellt: „Staatshoheit steht über Kirchenhoheit“ (das soll hier heißen: Der Staat ist der Kirche übergeordnet), so ergibt sich allerdings ein derartiges Programm folgerichtig. Auch vom Standpunkte des Protestantismus ist ja überhaupt gegen eine staatliche Bevormundung der Kirche nichts einzuwenden, im Gegenteil ist die Unterordnung der Kirche unter die staatliche Kirchenoberhoheit nur eine notwendige Folgerung aus der Auffassung der Reformatoren über Verhältnis von Kirche und Staat. Zugleich bekundet aber der Protestantismus damit allein schon, daß er nicht die wahre Kirche Christi sein kann. Die wahre Kirche Christi kann auf ihre Unabhängigkeit nicht verzichten, sie muß Protest einlegen gegen jede Bevormundung und Polizeiaufsicht von seiten der Staatsgewalt, sie kann dem Staate nie und nimmer ein Hoheitsrecht über sich zuerkennen: denn die Kirche Christi ist die höchste Gesellschaft und vollkommen souverän. Die Freiheit ist das schönste Geschmeide der Braut Christi. „Nichts liebt Gott mehr auf dieser Welt als die Freiheit seiner Kirche. Wer aber mehr darauf denkt, sie zu beherrschen, als sie zu fördern, der erweist sich klar als ein Feind Gottes. Für seine Braut will Gott Freiheit, nicht Knechtschaft. Sie kindlich als Mutter lieben und verehren, das heißt auch, sich als Kind Gottes zeigen. Wer aber über sie herrscht wie über Unterworfene, bekundet selbst, daß er nicht ein Sohn von ihr, sondern daß er ihr fremd ist. Mit Recht wird ein solcher daher auch von dem Erbe ausgeschlossen, das ihr als Brautgabe verheißen ist“ (Hl. Anselm in einem Brief an den König Balduin von Jerusalem, zitiert von Pius X. im Rundschreiben über den Hl. Anselm, 21. April 1909: *Communium rerum*).

Arthur Schönegger S. J.